Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 79 (1981)

Heft: 5

Artikel: Einkommen zum Auskommen? : Die Besoldung der freipraktizierenden Hebamme unter der Lupe

Autor: Kruker-Fritschi, Ursula

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-950815

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einkommen zum Auskommen?

Die Besoldung der freipraktizierenden Hebamme unter der Lupe

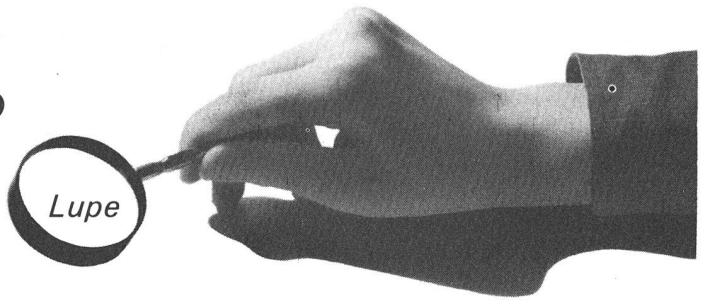

Bericht über den 2. Weiterbildungstag im Zyklus «extramurale Geburtshilfe» des Schweizerischen Hebammenverbandes vom 21. Januar 1981 in Zürich.
Ursula Kruker-Fritschi, Grabs

Der zweite Weiterbildungstag im Rahmen eines Zyklus über die extramurale Geburtshilfe befasste sich mit der finanziellen Situation der freiberuflichen Hebamme.
Zu Beginn der Tagung, die wiederum sehr gut besucht war, wurden einige Gäste von Frau E. Keller speziell begrüsst: Frau Dr. Hilty, Juristin des Hebammenverbandes, Frau Silvia Ramer, SP-Gemeinderätin von Zürich und Herr Müller, Zentralsekretär des Schweizerischen Krankenkassenkonkordates. Frau Lisbeth Stüssi, Spitexbeauftragte des Kantons Zürich, wurde für die geleistete Mitarbeit bei der Vorbereitung der Tagung von Frau Georgette Grossenbacher ein besonderer Dank ausgesprochen. Weiter postulierte G. Grossenbacher als Einleitung drei Punkte, die es in der zukünftigen Arbeit zu beachten gelte:
- finanzielle Forderungen (z.B. an die Krankenkassen) kollektiv, das heisst von verschiedenen Sektionen gemeinsam vorbringen,
- eine Verbesserung des Einkommens ist unumgänglich.
- der Nachzug von Nachwuchs wird nötig.

Die Fragebogenauswertung über den Ist-Zustand

Blanca Landheer

Der Schwerpunkt des Vormittages lag bei der Auswertung eines Fragebogens, der die momentane finanzielle Situation freiberuflicher Hebammen beleuchten sollte. Dabei war die Absicht massgebend, Informationen über die unterschiedlichen Verhältnisse von Stadt und Land und in verschiedenen Landesgegenden in Erfahrung zu bringen. Ein Grund, die Fragebogenaktion zu starten, war aber auch die Änderung der Gesundheitsgesetze, die die Streichung der Wartgelder in bestimmten Kantonen zur Folge hatten. Demgegenüber steht einerseits die Tatsache, dass junge Hebammen existenzsicher arbeiten wollen und anderseits das vermehrte Bedürfnis nach Hausgeburten von seiten der Frauen.
Bei der Ausfindigmachung der Adressen traten die ersten Schwierigkeiten auf, da den Sektionspräsidentinnen nicht alle freiberuflich arbeitenden Hebammen bekannt waren, so dass nicht alle erfasst werden konnten.
Es wurden total 110 Bogen verschickt, davon konnten 56 ausgewertet werden.

Diplomjahr

Die erste Frage nach dem Diplomjahr zeigte auf, dass Hebammen mit dem Diplomjahr 1940 in den nächsten Jahren das Pensionsalter erreichen werden und somit in den Kantonen GR, TG, SG und BL das Nachwuchsproblem akut wird.

Beruflicher Werdegang

Der berufliche Werdegang wurde von den einzelnen Hebammen nur unvollständig beschrieben, so dass keine Auswertung möglich war. Zum Teil mag das daran liegen, dass früher die Hebammen von der Gemeinde zur Ausbildung geschickt wurden.
In diesem Zusammenhang richtet Blanca Landheer folgende Fragen ans Plenum: Was kann getan werden, um die Qualität der freipraktizierenden Hebammen zu garantieren? Sollte eine Zusatzausbildung verlangt werden oder sollten Weiterbildungstage mit Schwerpunkt auf die Praxis stattfinden, und letzlich: kann der Hebammenverband die Qualitätsgarantie der Hebammen übernehmen?

Ausbildungsort

Die Frage nach dem Ausbildungsort der Hebammen mit Diplomjahr ab 1965 zeigte, dass Zürich mit 8 Hebammen an der Spitze steht. Es folgen Bern mit 4, St. Gallen mit 2, Basel und Luzern mit je 1 Hebamme. Chur hat keine Vertreterin. Möglicherweise lässt sich daraus schliessen, dass

Tabelle 1

Kanton	Verschickt	Zurück	In %	Leer
ZH	24	14	45	1
TG	5	5	100	
GR	23	6	24	
AR	3	1	33	
BE	23	19	81	1
BL	10	7	70	2
SG	17	6	35	
TI	2	2	100	1
FR	2	–	0	
UR	1	1	100	
9	110	61	55	5

minus
ergibt 56 Bogen zum Auswerten

Tabelle 2

Gemeindehebammen	ZH	TG	GR	AR	BE	BL	SG	TI
Total 31	6	5	6		4	5	5	
mit Wartgeld 28	5	5	6		4	3	5	
mit Entschädigung nach Leistung	2					1		
mit monatlichem Fixum	1					3		
mit Heimgeburten						2		
als Beleghebamme*	3	1	2		2		2	
in Klinik tätig	1	1						
Selbsterwerbende Hebammen 25	7		1	1	14		1	1
mit Entschädigung nach Leistung	1			1			1	
als Beleghebamme				1	7			
in Klinik tätig	3		1		2			

* Die Beleghebamme geht mit «ihren» Frauen ins Spital und leitet dort die Geburt.

Hebammen aus Kliniken mit extrem technischer Geburtsmedizin eher das Bedürfnis nach einer kontaktnaheren Geburtshilfe versprüren.

Erwerbsform

Bei dieser Thematik haben sich zwei Gruppen herausgebildet:

a) die Gemeindehebamme, die von einer oder mehreren Gemeinden zusammen ein Wartgeld erhält. Sie muss dafür immer für alle Geburten bereit sein. Daneben sind noch andere Erwerbsformen möglich (siehe Tab. 2);

b) die selbständigerwerbende Hebamme. Sie erhält kein Wartgeld. Eventuell wird sie nach Leistung von der Gemeinde entschädigt, arbeitet als Beleghebamme*, oder sie ist auch noch in einer Klinik tätig. Die Bezahlung einer Hausgeburt wird durch die Krankenkasse und durch eventuelle Leistungen von der Frau oder einer Institution für anderweitige Dienste entrichtet.

Im Kanton Bern besteht die Verpflichtung für die Gemeinden, das Wartgeld zu bezahlen, nicht mehr. Trotzdem erhalten es noch vier Hebammen. Im Kanton Zürich wären die Gemeinden verpflichtet, für die Hausgeburten Hebammen bereitzustellen. Es erhalten aber nur noch sechs ein Wartgeld.

Wartgeld

Das Wartgeld ist ein Betrag, den die Gemeinde(n) der Hebamme dafür bezahlt, dass sie sich den Frauen der Gemeinde(n) zur Verfügung hält und wartet, bis sie zu einer Geburt gerufen wird.
Es war oft ein Anreiz für die Hebamme, sich in einer Gemeinde niederzulassen, auch wenn keine Aussicht auf ein angemessenes Einkommen durch die geburtshilfliche Tätigkeit gewährleistet war.
Das Wartgeld war nie gedacht als Bezahlung nach Leistung. Die Bezahlung des Wartgeldes ist sehr uneinheitlich und gesetzlich meist nur vage geregelt. So hängt die Fortzahlung auch im Pensionsalter oft von der Laune der Gemeinde und vom Kampfgeist der Hebamme ab (siehe dazu Hebammenzeitung Nr. 1/81 Seite 10). Die Fragebogen zeigten, dass bei keiner Hebamme die Fortzahlung des Wartgeldes in Form eines Ruhegehaltes gewährleistet ist.

Berufliche Tätigkeit

Die Frage nach der beruflichen Tätigkeit ergab, dass sich die Arbeit der Hebammen vor allem auf Hausgeburt und ambulante Geburt konzentriert. In den städtischen Kantonen sind die meisten Haus- und ambulanten Geburten zu verzeichnen. Allerdings hat eine Hebamme im Kanton Uri am meisten Geburten von allem Hebammen. Im Kanton Baselland finden Frauen auch die Möglichkeit der Heimgeburt: die Frauen gebären und verbringen das Wochenbett bei der Hebamme zu Hause, die eigens dafür ausgerüstet ist.
Wenige Hebammen führen auch Dienstleistungen aus, die im umfassenden Sinn zur Hebammentätigkeit gehören wie Schwangerschaftsberatung, Schwangerschaftsturnen, Geburtsvorbereitung. Ebenfalls wäre das Erteilen von Unterricht an Schulen ein mögliches Tätigkeitsfeld, das zu erobern der Initiative der Hebamme überlassen bleibt.
Etliche Hebammen üben neben ihrem Beruf noch weitere Tätigkeiten aus als:

Hausfrau
Schneiderin
Gemeindeschwester
Pflegemutter
Hebamme in der Klinik
Betreuerin einer Sauna.
Einige leben von der AHV.

Einkommen

Die Einkünfte der Hebammen wurden an Hand der Krankenkassenleistungen, ohne Berücksichtigung des Wartgeldes, dargestellt.
1980 wurden in verschiedenen Kantonen neue Verträge abgeschlossen, die sich oft dem zürcherischen Muster anschlossen. Die meisten Beträge für Geburt und Wochenbett bewegen sich zwischen Fr. 250.– und 300.–. Bern steht mit etwa Fr. 650.– an einsamer Spitze. Viele Hebammen müssen von diesen Beträgen noch die Spesen fürs Auto und das Geburtsmaterial abrechnen. Weitere Unkosten wie Krankenkassen- und Unfallversicherung, Pensionskasse, Betriebshaftpflicht und Telefonkosten sind selbstverständlich nicht gedeckt.
Trotzdem ist das Urteil der befragten Hebammen über ihr Einkommen milde. Die meisten beurteilten ihre Einkünfte als befriedigend bis unbefriedigend. Eine kleinere Gruppe taxiert sie mit gut.

Vorschlag

In der jetzigen Situation wird eine Bezahlung nach Leistung empfohlen, entweder als Pauschale, Einzelleistung oder nach Zeitaufwand. Die Kosten könnten von der Krankenkasse allein übernommen werden oder unter Krankenkasse, Gemeinde und Gebärende aufgeschlüsselt werden. Auf alle Fälle sollte eine ersatzlose Streichung des Wartgeldes verhindert werden.

Vorstösse in einzelnen Kantonen zur Verbesserung der finanziellen Situation

Im *Kanton Baselland* sind die Gemeinden verpflichtet, eine Hebamme anzustellen. Seit 1977 sind fünf Hebammen altershalber zurückgetreten. Sie wurden nicht ersetzt. 1973 gab es 19 tätige Hebammen mit total 108 Geburten; 1979 gab es 9 tätige Hebammen mit total 102 Geburten.
Das kantonal festgesetzte Geburtshonorar betrug Fr. 150.–. Mit dem Verband basellandschaftlicher Krankenkassen wurden zähe Verhandlungen

geführt, die zu folgendem Resultat führten: ab 1. Januar 1978 Geburtstaxe Fr. 300.– plus 5x Fr. 12.– für Besuche.

In *Basel-Stadt* gibt es seit fast 10 Jahren keine Stadthebamme mehr. Das wachsende Bedürfnis nach Haus- und ambulanten Geburten und die häufigen Absagen der überforderten Basellandschaft-Hebammen haben dazu geführt, dass sich die Frauen organisierten und die Gesundheitsbehörden um Auskunft fragten, wie sie eine Hebamme finden könnten.
Von einer Grossrätin wurde eine «Anfrage betreffend Einrichtung eines Hausgeburtendienstes» eingereicht. Es fand auch ein öffentlicher Abend über die «sanfte Geburt» statt, an dem in einer Resolution die Einstellung einer Gemeindehebamme und die Einrichtung eines Hausgeburtendienstes durch die Stadt gefordert werden. Zudem verlangen sie die Möglichkeit der ambulanten Geburt im Spital mit Gewährleistung der Wochenbettpflege zu Hause.

Im *Kanton Bern* findet sich folgende Situation:

1967 besteht ein Vertrag zwischen Hebammenverband und den Krankenkassen. Der Teuerungsausgleich nach Indexpunkten ist gewährleistet.
1978 beginnt ein neuer Vorstoss zur Vertragsbearbeitung mit folgender Regelung: pro Geburt Fr. 200.–, pro Besuch Fr. 40.–. Für kleinere Besuche Fr. 25.–. Die Spesen sind in den Tarifen inbegriffen. Total verdient eine Hebamme zwischen Fr. 600.– und 700.– pro Geburt.
Die Wartgelder sind gestrichen.
Die Stadt Bern hat auch keine Hebamme mehr. Auch hier werden die Hebammen der (weiteren) Umgebung angefragt. Die Situation hat die Frauengruppen aktiviert und zur Einreichung eines Postulates geführt.

Die Hebammen des *Kantons Solothurn* führten äusserst mühsame Verhandlungen mit den Krankenkassen. Vor der neuen Regelung war die Entschädigung pro Geburt Fr. 195.–. Es gibt im Kanton Solothurn drei Hebammen für Hausgeburten. Auch Heimgeburten sind möglich.
Seit Mai 1980 gilt folgende Regelung: für Leitung der Geburt und Wochenbettspflege von 10 Tagen Fr. 300.–, für die Betreuung der Wöchnerin und ihres Kindes bei Frühentlassung aus dem Spital pro Besuch Fr. 15.–, im Maximum Fr. 120.–, für Materialentschädigung Fr. 25.–, pro Autokilometer Fr.–.50.

1
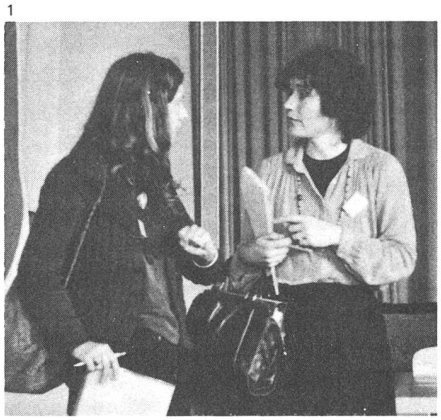

2

5
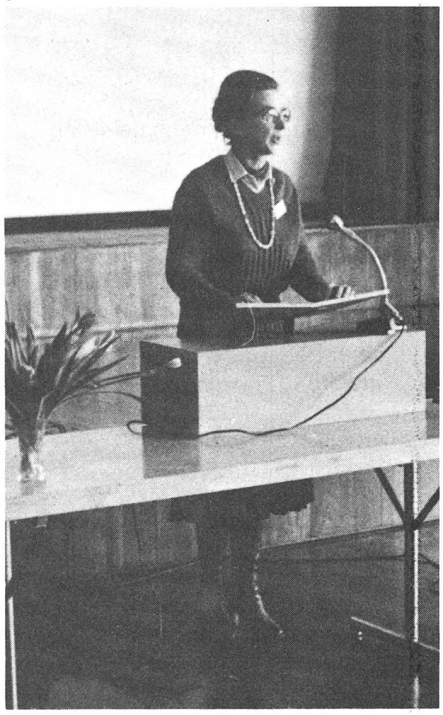

1 Frau Stüssi im Gespräch
2 Referat von Blanca Landheer
3 Herr Müller vom Krankenkassenkonkordat
4 Beratung in der Arbeitsgruppe
5 Erika Keller, Präsidentin der Sektion Zürich
6 Die jüngste Teilnehmerin

3

4

6

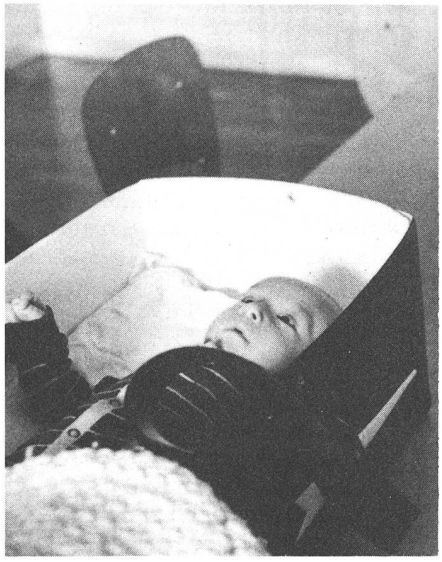

Der *Kanton Zürich* kennt zwei Modelle der Finanzierung:
1. Die Hebamme bekommt pro Jahr einen gewissen Betrag als Präsenzdienstzulage (das Wartgeld) von einer oder mehreren Gemeinden gemeinsam ausbezahlt.
2. Die Stadt Zürich hat auf Anregung der Hebammen folgende Regelung getroffen: Fr. 400.– pro Geburt und Wochenbett, Fr. 200.– pro Wochenbettspflege.
Von der Krankenkasse erhält die Hebamme Fr. 195.–.
Im November 1979 schrieb der Stadtarzt ohne Begründung, «dass diese Regelung bis spätestens 1980 gültig ist».
Die Hebammen begannen sich zu wehren und stellten folgende Ziele auf:
- Förderung der extramuralen Geburtshilfe
- Beibehaltung des Zahlungsmodus, bis eine bessere Regelung gefunden ist.

Frau S. Ramer, SP-Gemeinderätin von Zürich, erklärte sich bereit, eine Interpellation in diesem Sinn an den Stadtrat zu richten.
Vorläufiges Ergebnis ist, dass die Stadt, auch bei eventueller Abänderung des Gesundheitsgesetzes, weiterhin die Beträge von Fr. 400.– beziehungsweise Fr. 200.– ausbezahlt.

Der Nachmittag in den Arbeitsgruppen

Die einzelnen Arbeitsgruppen wurden mit vielen Fragen konfrontiert, die vor allem die finanzielle Bewertung der Hebammentätigkeit aus heutiger Sicht betrafen.

Auf verschiedenen Listen waren alle Tätigkeiten aufgefächert, die eine Hebamme ausführt und die den ganzen Bereich von der Geburtsvorbereitung bis zur Wochenbettspflege und eventuelleSchultätigkeit umfassen. Selbstverständlich fiel die Bewertung nicht einheitlich aus, besonders die jungen Hebammen waren der Meinung, endlich angemessene Tarife zu fordern, die auch die üblichen Sozialleistungen decken.
Neben der rein finanziellen Bewertung der Arbeit, die vor allem für die Verhandlungen mit den Krankenkassen wichtig ist, wurden auch Fragen über ein weiteres mögliches Vorgehen diskutiert. Welche Wege sollen eingeschlagen und welche Instanzen konsultiert werden, um die erarbeiteten Vorstellungen zu erreichen?

Aber auch Zukunftsmodelle über mögliche Arbeitsformen wurden an uns herangetragen und mit der Frage nach der finanziellen Sicherung verknüpft:

1. Selbständigerwerbend

Die Hebamme ist in einem mit ihren Kolleginnen abgesprochenen Einzugsgebiet selbständig und auf eigene Rechnung tätig. Sie bietet ein umfassendes Dienstleistungsangebot an (siehe Tätigkeitskatalog). Entlöhnt wird sie in erster Linie durch Krankenkassenleistungen, für bestimmte Leistungen wird sie von der Gemeinde entschädigt, andere Angebote bezahlen die Benützer (Frauen, Schulen, Organisationen).

Sie arbeitet eng mit dem Spital zusammen für Wochenbettpflegen nach ambulanter Geburt, vielleicht arbeitet sie als Beleghebamme im Spital mit und hat dort ihre regelmässige Weiterbildung.

Wo kein Spital mit geburtshilflicher Abteilung in erreichbarer Nähe ist, baut sie vielleicht ein privates Entbindungsheim auf.

2. Selbständigerwerbend im Team

Mehrere Hebammen schliessen sich zu einer Hebammenpraxis zusammen. Sie arbeiten wie unter Punkt 1 beschrieben, vertreten sich aber gegenseitig an Wochenenden, in den Ferien und bei Krankheit. Sie haben einen gemeinsamen Raum für Beratungen, Untersuchungen, Kurse usw.

Die Hebamme kann auch Mitarbeiterin verschiedener Ärzte (Allgemeinpraktiker) sein. Sie ist entweder als freie Mitarbeiterin auf eigene Rechnung tätig oder wird von den Ärzten angestellt und entlöhnt.

3. Anstellung

Vom Spital: Die Hebamme ist vom Spital angestellt und fix besoldet. Sie ist in erster Linie verantwortlich für Wochenbettpflegen nach ambulanter Geburt und eventuellen Hausgeburten. Zusätzlich übernimmt sie Aufgaben der Familienplanung, Schwangerschaftsberatung und Geburtsvorbereitung.

Von der Gemeinde, einem privaten Verein: Die Hebamme wird wie eine Gemeindekrankenschwester oder Hauspflegerin angestellt und fix besoldet, mit fest umschriebenem Tätigkeitskatalog. Ihr Einsatzgebiet ist der vorgeschriebene Hebammenkreis.

Herr Müller, Vertreter des Krankenkassenkonkordates, betonte die Wichtigkeit der Aufarbeitung der Tarife für die aufgefächerte Hebammentätigkeit. «Die Krankenkassen müssen wissen, was die einzelnen Leistungen der Hebammen wert sind, auch wenn man sich dann schlussendlich auf einen Pauschaltarif einigt», erklärte er.

Wünsche aus dem Plenum

Von seiten der Hebammen wurde der Wunsch geäussert, dass eine überregionale Arbeitsgruppe gebildet werden sollte, die diese Fragen weiterbearbeitet (was bereits geschehen ist).
Vom Hebammenverband wurde eine Zusammenstellung der wichtigen Verordnungen und Gesetze verlangt, um sich genügend auf die Verhandlungen vorbereiten zu können.
Weiter besteht das Bedürfnis, dass ein Berufsbild der freischaffenden Hebamme erarbeitet wird.

Zusammenfassung und weiteres Vorgehen

Sämtliche Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen wurden eingesammelt. Sie dienen nun zur Erarbeitung eines Modellvertrages, der – nach Vernehmlassung in den Sektionen – mit dem Krankenkassenkonkordat bereinigt werden soll. Damit erhalten die Sektionen letztlich ein Instrument für ihre Neuordnungen mit den kantonalen Krankenkassenverbänden in die Hand.